

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entwässerung des Gebietes der Verbandsgemeinde Wethautal (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1, 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden und nicht anderweitig zu verbringenden Regenwassers.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse der öffentlichen Einrichtung (Aufwendungsersatz).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 ist der Anschlusskanal. Der Anschlusskanal beginnt am Straßenkanal (Hauptsammler) und endet mit dem Revisionsschacht. Für den Fall, dass kein Revisionsschacht vorhanden ist, bzw. die Errichtung eines solchen nicht möglich ist, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Der Revisionsschacht selbst gehört mit zum Grundstücksanschluss.
- (4) Jedes Grundstück, für welches eine Entwässerungsanlage erforderlich ist, muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und Dimensionierung des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung eines Revisionsschachtes bestimmt die Verbandsgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte.
- (5) Die Verbandsgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung in das Grundbuch gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.
- (6) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Absatz (4) oder (5) entsprechend.
- (7) Die Verbandsgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte lässt zu Lasten des Grundstückseigentümers den Anschlusskanal (Grundstücksanschluss) für das Niederschlagswasser herstellen, erneuern, verändern oder beseitigen.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

II. Abschnitt Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2 Erstattungsanspruch

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Verbandsgemeinde zu erstatten. Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil dieses Erstattungsanspruches und werden über entsprechende Gebühren refinanziert.

§ 3 Höhe des Erstattungsanspruches

- (1) Die Höhe des Erstattungsanspruches für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 2 – einschließlich Revisionsschacht – ermittelt sich auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Erhalten ausnahmsweise mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, wird der Erstattungsanspruch auf die beteiligten Grundstücke aufgeteilt. Dabei werden die tatsächlichen Kosten nach Abs. 1 für den Teil des Grundstücksanschlusses, der ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, nur diesem betreffenden Grundstück zugeordnet.
Die Kosten nach Abs. 1, für den Teil des Grundstücksanschlusses, der mehreren Grundstücken gemeinsam dient, werden auf die beteiligten Grundstücke zu dem Anteil verteilt, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht. Als Fläche gilt die maßgebliche Grundstücksfläche, wie sie für eine Beitragsveranlagung nach KAG- LSA heranzuziehen wäre.

§ 4 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), in der derzeit gültigen Fassung. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 2 haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum ruht die öffentliche Last auf diesem.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung sowie Billigkeitsregelungen

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ansprüche aus dem Erstattungsanspruchsverhältnis dieser Satzung können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Stundungszinsen betragen nach § 234 i.V.m. § 238 AO für jeden vollen Monat 0,5 v.H. des zu verzinsenden auf hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages. Die Säumniszuschläge betragen nach § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v.H. des rückständigen auf hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages.

§ 6

Vorausleistung auf die Kostenerstattung

Sobald mit der Durchführung der baulichen Maßnahme für die Entwässerung begonnen worden ist, kann durch die Verbandsgemeinde eine angemessene Vorausleistung bis zur Höhe von 80 v. Hundert der voraussichtlichen Kostenerstattung erhoben werden.

III. Abschnitt

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Verbandsgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Verbandsgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Beauftragte der Verbandsgemeinde dürfen nach Maßgabe der AO Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (4) Da sich die Verbandsgemeinde auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung des Abwasserzweckverbandes Naumburg bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 3 genannten

1. Auskunftspflichten gegenüber der Verbandsgemeinde auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem Abwasserzweckverbandes Naumburg erfüllt sind;

2. Rechte der Verbandsgemeinde gegenüber dem Abgabepflichtigen auch für den Abwasserzweckverbandes Naumburg entsprechend.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Verbandsgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Da sich die Verbandsgemeinde auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung des Abwasserzweckverbandes Naumburg bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 genannten Anzeigepflichten des Grundstückseigentümers gegenüber der Verbandsgemeinde auch als erfüllt, wenn der Anzeigepflichtige diese gegenüber dem Abwasserzweckverbandes Naumburg erfüllt hat.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger [DSG-LSA] vom 12. März 1992 [GVBl. S. 152], zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 [GVBl. S. 1018]), der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung mit Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Verbandsgemeinde und auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch den Abwasserzweckverband Naumburg zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde und auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung der Abwasserzweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Verbandsgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 7 Abs. 3 verhindert, dass die Verbandsgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte das Grundstück zu betreten und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der § 378 Abs. 3 und die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der AO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass von Satzungen, die in der GO LSA enthalten sind oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 6 Abs. 4 GO LSA ein Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich.

Dies gilt nicht, wenn

1. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. vor Ablauf der in § 6 Abs. 4 Satz 1 GO LSA genannten Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Osterfeld, den 12.12.2012

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 03.01.2013 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 03.01.2013

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 23.01.2013 im Heimatspiegel.